



Richtlinien zur Studiengangsentwicklung der Katholischen Hochschule Freiburg

staatlich anerkannte Hochschule
vom 14. November 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Ziele | 2 |
| § 2 Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren | 2 |
| § 3 Studienstruktur und Studienprofil | 2 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 5 Modularisierung | 3 |
| § 6 Leistungspunktesystem | 3 |
| § 7 Studiendauer | 4 |
| § 8 Qualifikationsziele | 4 |
| § 9 Studiengangskonzept | 5 |
| § 10 Struktur der Bachelorstudiengänge (210 ECTS) | 5 |
| 1. Studieneingangsphase (Semester 1 und 2 / 60 ECTS) | 5 |
| 2. Transformatorische Phase (Semester 3 bis 6 / 120 ECTS) | 6 |
| 2.1 Forschung | 6 |
| 2.2 Praxis | 6 |
| 3. Bachelorphase 30 ECTS (Semester 7) | 6 |
| § 11 Workload | 7 |
| § 12 Strukturvorgaben für Masterstudiengänge | 7 |
| § 13 Prüfungen | 8 |
| § 14 Auslandsaufenthalt | 8 |
| § 15 Anrechnung außerhochschulischer Leistungen | 8 |
| § 16 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge / Qualitätsentwicklung im Studiengang | 8 |



§ 1 Ziele

Die KH Freiburg strebt eine hohe Qualität in Forschung und Lehre an. Sie arbeitet an der Entwicklung einer Lehre, die den Studierenden nicht nur eine gute Ausbildung vermittelt, sondern Möglichkeiten bietet, ihre Potentiale zur Entfaltung zu bringen. Dabei versteht die KH Freiburg ihre Studiengänge auch als Antwort auf die Herausforderungen, die sich in einer sich wandelnden Gesellschaft stellen.

Die KH Freiburg hat Verfahren implementiert, um eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Studiengänge anzuregen. Sie prüft ihre Angebote in eigener Verantwortung (interne Akkreditierung). Die interne Akkreditierung sichert eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge bei Einhaltung der relevanten Qualitätsstandards.

Das Richtlinienpapier der Katholischen Hochschule Freiburg dient der Sicherung der Qualität der Studienangebote. Es benennt die Eckpunkte, an denen sich die Entwicklung der Studiengangskonzepte und die Qualitätsprüfung von Studiengängen orientieren.

Bei der Studiengangsentwicklung sind folgende Rechtsgrundlagen und Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

Landeshochschulgesetz (LHG) in der jeweils gültigen Fassung
Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)

Die Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 Studienakkreditierungsvertrag

Das Leitbild für die Lehre der KH Freiburg

Die genannten Texte sind nach Anmeldung in Stud.IP über folgenden Link verfügbar in der Veranstaltung [Hochschulinternes Qualitätsmanagement \(HiQ\)](#). Die Texte wurden bei der Erstellung der Richtlinien beachtet.

§ 2 Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren

Die Konzeption eines Studiengangs ist im Qualitätsbericht dokumentiert. Er gibt auch Auskunft über den Zusammenhang des Leitbilds für Lehre, der übergeordneten Qualifikationsziele, Kompetenzziele, kompetenzorientierten Prüfungen und der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltungen. Ferner wird dort der Zusammenhang des Studiengangskonzepts mit den ausgewerteten und interpretierten Daten der Evaluationen und Befragungen transparent gemacht.

Im Rahmen eines Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahrens wird das Studiengangskonzept auf seine Plausibilität geprüft. Neben dem Qualitätsbericht zum Studiengang sind die Studien- und Prüfungsordnung, das Modulhandbuch und die Immatrikulationsordnung Grundlage der Überprüfung. Gegebenenfalls sind auch Praxisrichtlinien vorzulegen.

Die Darstellung der Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch sind nach den Vorgaben der Hochschule zu gestalten. Die Kommission für interne Akkreditierung stellt dazu die erforderlichen Formulare zur Verfügung.

§ 3 Studienstruktur und Studienprofil

Angeboten werden Bachelorstudiengänge und Masterstudiengänge. Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar. Die KH Freiburg bietet auch weiterbildende Bachelorstudiengänge an, die auf einen berufsqualifizierenden Abschluss einer



Fachschulausbildung aufbauen. Bachelorstudiengänge führen zu dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.), Masterstudiengänge zu dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

Masterstudiengänge werden in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden. Das Profil wird in der Akkreditierung festgestellt. Masterstudiengänge können „konsekutiv“ oder „weiterbildend“ sein. Das Profil wird in der Akkreditierung festgestellt.

Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für einen Bachelorstudiengang ist eine Hochschulzugangsberechtigung. Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Bachelorstudiengänge setzen eine abgeschlossene Fachschulausbildung voraus. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

§ 5 Modularisierung

Die Studiengänge der Hochschule sind modularisiert. Unter Modulen verstehen wir thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen können. Die thematische Geschlossenheit eines Moduls wird im Modulhandbuch dokumentiert. Das Modulhandbuch konkretisiert die Vorgaben in der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang. Für die Dokumentation der Module stellt das HiQ ein Formblatt zur Verfügung, in das die erforderlichen Angaben (Qualifikationsziele, Inhalte etc.) einzutragen sind. Insbesondere sind die Bedingungen für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls (Prüfungsart, -umfang, -dauer) und die Voraussetzungen für die Vergabe der ECTS-Punkte transparent darzustellen.

Ein Modul soll so strukturiert sein, dass es in 1 bis 2 aufeinander folgenden Semestern absolviert werden kann. Ausnahmen bedürfen der Begründung.

§ 6 Leistungspunktesystem

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen, mindestens jedoch ein Umfang von 5 ECTS-Punkten. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Für den Bachelorabschluss sind in der Regel nicht weniger als 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.



Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit in der Regel 12 ECTS-Punkte, für die Masterarbeit 18 ECTS-Punkte. Ausnahmen bedürfen der Begründung.

§ 7 Studiendauer

Die Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang beträgt in der Regel 7 Semester (210 ECTS-Punkte); die Regelstudienzeit für einen Masterstudiengang 3 Semester in der Vollzeitvariante, 5 Semester in der Teilzeitvariante (90 ECTS-Punkte).

§ 8 Qualifikationsziele

Für den Studiengang sind übergeordnete Qualifikationsziele definiert. Aus ihnen ist das Qualifikationsprofil eines / einer Absolvent*in ersichtlich.

Dabei sind zu berücksichtigen:

Die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag Artikel 2, Absatz 3, Nummer 1 genannten Ziele der Hochschulbildung

Die übergeordneten Qualifikationsziele der Hochschule (vgl. Leitbild der Hochschule)

Relevante fachspezifische Qualifikationsrahmen (Bsp.: Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit)

Geg.: Vorgaben, die für die Erlangung der Staatl. Anerkennung relevant sind

Die Qualifikationsziele zum Studiengang umfassen die Dimensionen „Wissen“ (Wissen und Verstehen), „Können“ (Anwendung von Wissen, Wissenserzeugung, Transfer, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit) und „Haltungen“ (Persönlichkeitsbildung, wissenschaftliches und professionelles Selbstverständnis, Kooperationsfähigkeit).

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sind nach ihrem Abschluss in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Aus den übergeordneten Qualifikationszielen werden die Qualifikationsziele der Module und die von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen abgeleitet. Anhand des Qualifikationsberichts kann dies nachvollzogen werden (Plausibilisierung des Studiengangskonzepts).

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und im Modulhandbuch dokumentiert. Den Qualifikationszielen sind Kompetenzen zugeordnet, die im Modulhandbuch – differenziert in Wissen, Können, Haltungen – ersichtlich sind. Sie sollen das Gesamtkonzept des Studiengangs und den Zusammenhang zu anderen Modulen abbilden.

Die Modulhandbücher bilden das Gesamtkonzept des Studiengangs und die Verbindung der Module ab. Aus ihnen ist die Passung mit dem Leitbild für Lehre der KH Freiburg und die Konsistenz des Studiengangskonzepts ersichtlich.



§ 9 Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das Studiengangskonzept wird im Qualitätsbericht zum Studiengang dokumentiert und plausibilisiert.

§ 10 Struktur der Bachelorstudiengänge (210 ECTS)

1. Studieneingangsphase (Semester 1 und 2 / 60 ECTS)

Für jeden Bachelorstudiengang ist eine Studieneingangsphase zu konzipieren, die sich über die ersten zwei Semester erstreckt. Bei Studiengängen, die nicht vom ersten Semester an als Vollzeit Studium angelegt sind, ist die Dauer und konzeptuelle Umsetzung der Komponenten der Studieneingangsphase entsprechend anzupassen. Den Fokus der Studieneingangsphase bildet die Einführung in forschendes Lernen durch eine lebendige Praxis des forschenden Umgangs mit Fragen, die an die Stelle der Vermittlung von Lehrbuchwissen, das als abprüfbares Wissen zu erlernen und in Klausuren zu reproduzieren ist, treten soll. Daher soll in dieser Phase eine Projektarbeit in Gruppen vorgesehen werden, die durch Lehrveranstaltungen begleitet wird. Die Lehrveranstaltungen bieten neben einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten eine Einführung in Forschungsmethoden, in das Projektmanagement und in Inhalte, die den Projekten zugeordnet sind. Sie sind inhaltlich und didaktisch so zu konzipieren, dass sie die Entwicklung forschenden Lernens fördern.

Die Konzeption der Studieneingangsphase orientiert sich an folgenden Zielen:

Transformation von schulischem zum akademischen Lernhabitus fördern

- Studierfähigkeit erreichen
- Metakognitive Kompetenzen entwickeln und einsetzen
- Individuelle, bedarfsgerechte Angebote in der Präsenzlehre sowie digitale und nicht-digitale Arbeitsmaterialien zu den angestrebten Kompetenzen des Studiums bereitstellen
- Praxisbezug und fachliche Grundlagen von Anfang an herstellen
- Heterogenität der Studierenden als Chance nutzen
- Hochschule als sozialen Raum und lernende Organisation von Beginn des Studiums an nutzen
- Die Studieneingangsphase besteht aus vier Komponenten, wobei eine individuelle, dialogisch begleitete, selbstverantwortete Studiengestaltung ab dem ersten Semester, angeregt werden soll.
- Die erste Komponente beinhaltet Instrumente zur Selbsteinschätzung in Kombination mit Fremdeinschätzungen durch Dozenten/Mentoren. Um den daraus abgeleiteten Bedarf und die weiteren oben genannten Ziele der Studieneingangsphase zu bedienen, sollen gezielt Angebote der anderen drei Komponenten genutzt werden.

- In der zweiten Komponente werden mindestens 25% der Wahlpflichtveranstaltungen hochschulweit, das heißt offen für andere Studiengänge angeboten. Durch die teilweise Öffnung der Lehrveranstaltung soll die Breite der Angebote in Bezug auf die Gesamthochschule und die Transdisziplinarität von Anfang ermöglicht werden. Es handelt sich um ein Seminar- oder Workshopformat mit ca. 20-30 Studierenden (Anpassungen an Besonderheiten von Studiengängen sind möglich), mit mindestens 1 LVS je 1. und 2. Studiensemester. Inhaltlich ergeben sich die Themen aus den oben genannten Zielen und dem ermittelten Bedarf z.B. (Wissenschaftliche Kulturen, wissenschaftliche Fragen, Recherche, Schreiben, Zitieren, Präsentieren, Projektmanagement, Selbstorganisation, Zeitmanagement,...).
- In der dritten Komponente soll in jedem Studiengang im Rahmen des Projektstudiums ein komplexes Thema mit wissenschaftlichen Methoden durchdrungen werden und die Arbeitsergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentiert, diskutiert und dokumentiert werden. Die Studierenden werden durch eine eigenständige Bearbeitung eines umfassenden Forschungsprojektes eine Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis schaffen. Das Projektstudium erstreckt sich zusammenhängend über das erste und zweite Semester im Umfang von min. je 3 LVS und je 5 ECTS und findet in Gruppen von höchstens 18 Studierenden statt, die von einer/m Dozierenden betreut werden.
- In der vierten Komponente werden hochschulweit Angebote vor allem im E-Learning Bereich entwickelt, die je nach Interesse, Bedarf, Lerntyp, Vorerfahrungen, Zeitkapazität genutzt werden, sobald der Bedarf aus Sicht der Studierender oder begleitender Dozenten besteht. Alle inhaltlich relevanten Bereiche des Studiums sollen abgedeckt werden. Methodisch sind z.B. interaktive Arbeitsmaterialien, Tutorials, Webinare, Podcasts von Vorlesungen, Links, Download von Lernmaterial, Onlinetests, Spiele, Interviews z.B. zu Erwartungen von Rektor/Studiengangsleitungen/Praxispartnern und vieles mehr möglich. Darüber hinaus werden Ringvorlesungen ange-regt. Die Studiengänge bauen das Angebot in der vierten Komponente sukzessive auf und stellen dies hochschulweit anderen Studiengängen zu Verfügung.

2. Transformatorische Phase (Semester 3 bis 6 / 120 ECTS)

2.1 Forschung

In der Transformatorischen Phase soll erstens Grundlagenwissen aus den für den jeweiligen Studiengang relevanten Wissenschaftsdisziplinen bzw. Wissensgebieten erworben werden sowie forschendes Lernen durch Lehrforschungsprojekte vertieft und habitualisiert werden. Hier soll auf transformatorisches Lernen im Kontext von Wissenschaft und Forschung fokussiert werden.

2.2 Praxis

In der transformatorischen Phase soll erstens Grundlagenwissen aus den für den jeweiligen Studiengang relevanten Wissenschaftsdisziplinen bzw. Wissensgebieten erworben werden sowie forschendes Lernen durch Lehrforschungsprojekte vertieft und habitualisiert werden. Hier soll auf transformatorisches Lernen im Kontext von Wissenschaft und Forschung fokussiert werden.

3. Bachelorphase 30 ECTS (Semester 7)

In dieser Phase stehen die Erarbeitung der Bachelorthesis und der Abschluss des Studiums im Mittelpunkt. Weiter Module sind formal darauf zu beziehen.



§ 11 Workload

Den Modulen sind ECTS-Punkte zuzuordnen, die den studentischen Workload – differenziert in Selbstlernzeiten (Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Prüfungsvorbereitung, Beratung und Partizipation etc.) und Kontaktzeiten mit den Dozierenden – angeben.

Die Hochschule bietet Bachelorstudiengänge an, die in der Regel 7 Semester (210 ECTS-Punkte) umfassen. Masterstudiengänge umfassen in der Regel 3 Semester (90 ECTS-Punkte), in der gestreckten Form 5 Semester (ebenfalls 90 ECTS-Punkte).

Ein ECTS-Punkt umfasst 30 Stunden.

Bachelorstudiengänge mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten und einem praktischen Studienanteil von 30 ECTS-Punkten enthalten 100 LVS (Minimum) bis 115 LVS (Maximum), Bachelorstudiengänge, in denen an der KH Freiburg 120 ECTS-Punkte zu erbringen sind, und einem praktischen Studienanteil von 10 ECTS-Punkten enthalten 60 bis 65 LVS.

Bachelorstudiengänge mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten und einem praktischen Studienanteil von 20 ECTS-Punkten enthalten 105 bis 115 LVS.

Pro Semester sind in einem Bachelorstudiengang nicht mehr als 20 LVS vorgesehen. Ausnahmen in Bezug auf Verteilung der LVS auf die Semester bedürfen der Begründung.

Masterstudiengänge mit einem Workload von 90 ECTS-Punkten enthalten 34 LVS (Minimum) bis 38 LVS (Maximum), pro Semester sind in der Vollzeitform (3 Studiensemester) nicht mehr als 14 LVS (= 28 Studientage), in der gestreckten Form (5 Studiensemester) nicht mehr als 10 LVS (= 20 Studientage) vorgesehen.

Der Workload für die Bachelorthesis beträgt in der Regel 12 ECTS-Punkte, der Workload für die Masterthesis in der Regel 18 ECTS-Punkte.

Bezogen auf die Kontaktzeiten sowohl im Bachelor- als auch Masterstudium, soll ein Verhältnis von 65 % zu 35 % in Bezug auf hauptamtlich Lehrende zu Lehrbeauftragten vorgesehen werden. Relevant ist dabei die Perspektive der Studierenden, d. h. das Lehrangebot für einen Studenten / eine Studentin soll zu mindestens 65 % durch hauptamtlich Lehrende verantwortet werden. Ausnahmen bedürfen der Begründung.

Die Einhaltung des Workloads und die Studierbarkeit des Studiengangs sind sicher zu stellen. Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit muss sichergestellt sein.

§ 12 Strukturvorgaben für Masterstudiengänge

Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Der Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen sind aus dem Qualitätsbericht zum Studiengang ersichtlich.



§ 13 Prüfungen

Die Lehrveranstaltungen eines Moduls sind didaktisch so zu gestalten, dass das Erreichen der Kompetenzziele ermöglicht wird. Die Differenzierung der Kompetenzziele in Wissen, Können und Haltungen (bzw. Überzeugungen) soll auf der Ebene der Lehrveranstaltungen und ihrer didaktischen Gestaltung abgebildet werden.

Modulprüfungen sind kompetenzorientiert zu gestalten, d.h. sie müssen geeignet sein, das Erreichen der Kompetenzziele eines Moduls zu überprüfen. Der Zusammenhang zwischen den Kompetenzzielen, der didaktischen Konzeption des Moduls und der Modulprüfung, die in geeigneten Lehr-Lernarrangements vorzubereiten sind, muss nachvollziehbar sein.

Die Modulprüfungen können benotet und unbenotet sein. Noten gehen mit plausibler Gewichtung in die Endnote ein.

Es findet eine Prüfungsleistung pro Modul statt. Die Prüfung kann in verschiedene Termine aufgespalten werden, solange die Teile nicht für sich alleine bestanden werden müssen.

Die Anzahl der Prüfungsleistungen soll auf drei bis höchstens vier Prüfungen pro Semester begrenzt werden.

§ 14 Auslandsaufenthalt

Ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule (u.a. Auslandsaufenthalt) ohne Zeitverlust soll ermöglicht werden. Dazu ist ein geeignetes Mobilitätsfenster zu benennen.

Entsprechend der Regelungen der Lissabon-Konvention zur wechselseitigen Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel soll ein Abgleich der Modulqualifikationsziele, wie sie in den entsprechenden Modulhandbüchern beschrieben sind, erfolgen. Falls ein Abgleich nicht möglich ist, können die Kompetenzen durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

§ 15 Anrechnung außerhochschulischer Leistungen

Die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen regelt die Anrechnungsordnung der KH Freiburg. Ist eine pauschale Anrechnung vorgesehen, müssen die Module, auf die hin die Anrechnung erfolgt (Zielmodule), in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen werden. Eine Dokumentation der Äquivalenz der anzurechnenden Module mit den Zielmodulen ist vorzulegen.

§ 16 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge / Qualitätsentwicklung im Studiengang

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. Indizierte Veränderungsbedarfe und Entwicklungsprozesse zum Studiengang werden im Qualitätsbericht dokumentiert.

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur



Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Indizierte Veränderungsbedarfe und Entwicklungsprozesse zum Studiengang werden im Qualitätsbericht dokumentiert.

Freiburg, den 14.11.2018

gez.

Professor Dr. Edgar Kössler
Vorstand / Rektor

Veröffentlichung: 06.12. – 20.12.2018

